

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

den Vollziehungsbeamten a.D. Alfred H [REDACTED]
aus A [REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1907,
wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung
des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 11. Oktober 1955
beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten, ihm gegen die Versäumung
der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 27. Juni 1955 Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand zu gewähren, wird auf seine
Kosten verworfen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach
§ 84 StGB bestraft. Das Urteil wurde in Anwesenheit des Ange-
klagten am 27. Juni 1955 verkündet. Die Revisionsfrist lief
also mit dem 4. Juli 1955 ab (§ 341 StPO).

Die vom Verteidiger unterzeichnete Revisionsschrift ging am
6. Juli 1955 beim Landgericht ein; sie enthielt zugleich den
Antrag, dem Angeklagten gegen die Versäumung der Revisionsfrist
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dieser Antrag
ist damit begründet, daß das den Auftrag zur Einlegung der
Revision enthaltende Schreiben erst am 4. Juli 1955 mit der
Nachmittagspost bei dem Verteidiger eingegangen sei und dieser
selbst das Schreiben erst am Abend zu Gesicht bekommen habe,
als eine etwaige Revisionsschrift bei Gericht nicht mehr hätte
abgeliefert werden können.

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil der
Antragsteller weder durch Naturereignisse noch durch andere

unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, sondern die verspätete Einlegung der Revision selbst verschuldet hat. Wenn das Auftragsschreiben erst am letzten Tage der Revisionsfrist mit der Nachmittagspost bei dem Verteidiger einging, so muß - da etwas anderes nicht vorgebracht ist - davon ausgegangen werden, daß es von der Post in der üblichen Zeit befördert wurde und der Absender deshalb von vornherein mit einem so späten Eingang des Briefes bei dem Verteidiger zu rechnen hatte. Verhält es sich aber so, dann mußte er auch ohne sonderliche Überlegung die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß eine rechtzeitige Einlegung der Revision durch den Verteidiger nicht mehr möglich sein werde. Dieser Gefahr hätte der Angeklagte ohne weiteres dadurch aus dem Wege gehen können, daß er persönlich eine Revisionschrift an das Landgericht absandte oder seinen Verteidiger formmündlich oder telegraphisch mit der Einlegung der Revision beauftragte. Die vom Gesetz vorgeschriebene Revisionsfrist von einer Woche ist keine reine Bedenkzeit, sondern umfaßt zugleich die Zeitspanne, die dem Angeklagten je nach den Umständen zur Erledigung des rein technischen Vorgangs der Revisionseinlegung zur Verfügung steht. Es muß deshalb von dem Angeklagten erwartet werden, daß er alles ihm Zumutbare zum rechtzeitigen Eingang der Revisionschrift tut. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, fehlt es an den Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Dr. Geier

Willms

Scharpenseel

Weber

Heimann-Trosien